

# **Gebührensatzung zur Marktsatzung des Marktes Mönchberg**

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Mönchberg folgende

## **Gebührensatzung zur Marktsatzung**

### **§ 1**

Für die Nutzung der Mönchberger Märkte und deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Einrichtungen der Märkte durch Zuteilung oder tatsächliche Inanspruchnahme nutzt oder, soweit zulässig, von Beauftragten benutzen lässt. Sind mehrere Personen Benutzer, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung einer Standfläche. Wird ein Platz ohne vorherige Zustimmung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

(2) Gebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme des Standplatzes auf dem Marktgelände, für die Bereitstellung von Strom und Wasser und die Entsorgung von Abwasser.

Die Höhe der Gebühr richtet sich bei Verkaufsständen nach der Frontlänge der benötigten, oder freigehaltenen Standlänge (min. 5 m).

Bei Ständen, an denen Speisen oder Getränke zum Verzehr verabreicht werden, wird neben einer Gebühr für die Anzahl der Tischgarnituren eine Grundgebühr erhoben.

Weiterhin sind alle Stände an denen Speisen oder Getränke zum direkten Verzehr angeboten werden, verpflichtet mindestens zwei Tischgarnituren zu stellen.

Bei Fahrgeschäften wird eine Pauschalgebühr, und bei Spiel- und Verlosungsgeschäften eine Gebühr nach der benötigten, oder freigehaltenen Standfläche (min. 5 m<sup>2</sup>) erhoben.

Die Gebührensätze werden in § 6 festgelegt.

(3) Restflächen von weniger als 1 Frontmeter oder 1 Quadratmeter werden auf volle Frontmeter oder Quadratmeter aufgerundet.

(4) Wird von der Platzzuweisung kein Gebrauch gemacht, so wird dadurch kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühren begründet.

(5) In begründeten Fällen oder bei rechtzeitiger Absage (einen Monat vor dem Markttag) können die Gebühren zurückerstattet werden.

#### **§ 4**

(1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenhöhe zur Zahlung fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten des Marktes Mönchberg zu überweisen.

(2) Bei außerordentlicher Platzzuweisung (Restflächen) werden die Gebühren sofort zur Zahlung fällig und sind in bar (vor dem Aufbauen des Standes) zu leisten.

#### **§ 5**

Bei Zahlungsverzug können die für öffentlich-rechtliche Gebühren zulässigen Verzugszinsen berechnet werden. Fällige Platzgebühren können nach den einschlägigen Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben werden.

#### **§ 6**

(1) Der Markt Mönchberg erhebt folgende Marktgebühren:

##### **1. Verkaufsmarkt**

- |  |         |
|--|---------|
| a) für benötigte oder freizuhaltende Fläche<br>je lfd. Meter Standlänge (min. 5 m):                  | 6,00 €  |
| b) pro Standplatz im „Alten Rathaus“<br>(Bürgersaal oder Trausaal) pauschal<br>Inkl. Tisch und Strom | 30,00 € |

##### **2. Anbieter von Speisen und/oder Getränken**

Grundbetrag (ohne Tische):	35,00 €
----------------------------	---------

Je Sitzgarnitur/Stehtisch (min. 2 kompl. Garnituren)

(nicht dauerkonzessioniert)

(bei Ausschank von alkoholischen Getränken muss  
eine Schankerlaubnis beantragt werden)

6,00 €

### 3. Fahrgeschäfte

100,00 €

### 4. Spiel- und Verlosungsgeschäfte

Je m<sup>2</sup> (min. 5 m<sup>2</sup>):

6,00 €

(2) Verbrauchs- und Energiekosten werden wie folgt berechnet:

Wasseranschluss, inkl. Verbrauch: 20,00 €

Stromanschluss (230V), inkl. Verbrauch: 10,00 €

Starkstromanschluss (pro 16 Ampere), inkl. Verbrauch: 25,00 €

## § 7

Diese Satzung tritt am 08.02.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Marktsatzung vom 12. Mai 2011 außer Kraft.

Mönchberg, den 30.01.2023



Thomas Zöller  
1. Bürgermeister

